

Landschaftsplan VIII „Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“

Umweltbericht Stand Juli 2026

Kreis Soest
Abteilung Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Planung/Verfahrensbedingungen/Rechtliche Einordnung	4
2. Untersuchungsrahmen.....	5
3. Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter der UVP-RL	6
3.1. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	6
3.2. Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima.....	6
3.3. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	7
3.4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	8
3.5. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	8
4. Alternativen.....	9
5. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP	10
6. Zusammenfassende Bewertung.....	10

1. Zweck der Planung/Verfahrensbedingungen/Rechtliche Einordnung

Laut § 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) haben die Kreise für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen. Deshalb hat der Kreistag am 31.10.2019 die Aufstellung des Landschaftsplanes VIII „Arnsberger Wald, Teilabschnitt Warstein“ beschlossen.

Der Landschaftsplan verfolgt das Ziel, Natur und Landschaft im Geltungsbereich zu erhalten und zu entwickeln. Er stellt nach § 7 LNatSchG die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität dar. Die Inhalte des Landschaftsplans werden in den §§ 7 – 13 LNatSchG vorgegeben. Dabei handelt es sich insbesondere um die Darstellung von Entwicklungszielen, Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, der Kennzeichnung von Bestandteilen des Biotopverbunds und von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin können besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung und Zweckbestimmungen für Brachflächen erfolgen.

Erfordernis und Ziel der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans werden in seinem Textteil individuell begründet und sind somit nicht Bestandteil dieses begleitenden Berichts.

Der hier vorliegende Entwurf des Landschaftsplans umfasst das Gebiet der Stadt Warstein südlich der B 516. Er ist ein Teilabschnitt der Landschaftspläne für den Arnsberger Wald. Die weiteren Teilabschnitte Möhnesee und Rüthen werden nach dem Teilabschnitt Warstein aufgestellt. Innerhalb des Plangebiets erstreckt sich der Geltungsbereich nur auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Das Plangebiet ist geprägt durch große zusammenhängende Waldgebiete mit vielen Siepen und Bachläufen. Auch im Offenland lassen sich naturnahe Bachläufe mit angrenzenden Grünlandflächen vorfinden. An vielen Stellen kommen faunistisch und floristisch wertvolle Arten vor, die es zu schützen gilt.

Ausführliche Beschreibungen der naturräumlichen Gegebenheiten sind im Landschaftsplan zu finden.

Nach § 7 Abs. 3 LNatSchG hat der Träger der Landschaftsplanung die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und die planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten. Der Landschaftsplan konkretisiert dabei die Darstellungen der übergeordneten Regionalplanung und des Fachbeitrags für Natur und Landschaft, die bereits wesentliche Vorgaben für den Schutz der Naturgüter, für die Siedlungsentwicklung und andere raumbedeutsame Nutzungen formulieren. So stellt der Regionalplan zum Beispiel Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dar, die in wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiet festzusetzen sind.

Des Weiteren hat der Landschaftsplan die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Warstein zu beachten, soweit sie den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung entsprechen. Für das Plangebiet liegt ein aktueller Flächennutzungsplan (FNP) vor, der bei der Erarbeitung des Landschaftsplans beachtet wurde ebenso wie die konkret vorgesehenen aktuellen Anpassungen des FNP. Eine Abstimmung über die baulichen Entwicklungsflächen und Festsetzungen des Flächennutzungsplans erfolgte im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Mit der im Landschaftsplan dargestellten Abgrenzung von baulichem Innen- und Außenbereich erfolgt keine Entscheidung hinsichtlich der baurechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens. Daher bereitet der Landschaftsplan weder eine bauliche Entwicklung der Kommune vor, noch kann er den Darstellungen des Flächennutzungsplans wirksam widersprechen.

Alle weiteren Pläne und Programme, die in Beziehung zum Landschaftsplan stehen, wurden zur Abgrenzung der Schutzgebiete und hinsichtlich der allgemeinen Aussagen berücksichtigt.

Der § 9 LNatSchG sieht eine vereinfachte Strategische Umweltprüfung (SUP) bei der Aufstellung von Landschaftsplänen vor. Er nimmt Bezug auf eine Auswahl der §§ 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (heute: §§ 33 ff). Diese Auswahl beschränkt sich auf die Darstellung des Untersuchungsrahmens, der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nach UVP und die abschließende Bewertung.

Mit Schreiben vom 25.11.2019 wurden die Träger öffentlicher Belange über die Aufstellung des Landschaftsplanes informiert und zur Stellungnahme über den Untersuchungsrahmen der SUP aufgefordert (§ 14f UVP; heute: § 39).

Die weitere Behördenbeteiligung nach § 14h UVP (heute: § 41) und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 14i UVP (heute: § 42) erfolgt zeitgleich mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§§ 15 und 16 LNatSchG) im Rahmen der Landschaftsplanung. Dies entspricht dem § 9 LNatSchG.

Die Funktion des Umweltberichts besteht also ausschließlich darin, die Auswirkungen der Planung auf die im UVP aufgeführten Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Er gibt keine Planungsentscheidungen vor. Die Würdigung seiner Aussagen ist ausschließlich dem abwägenden – und dabei alle Aspekte der Planung einbeziehenden – Rechtsakt vorbehalten, der die Planung in Kraft setzt (hier: Satzungsbeschluss des Kreistages über den Landschaftsplan). Dieser enthält dann nach § 14k UVP (heute: § 43) eine „zusammenfassende Erklärung“ darüber, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

2. Untersuchungsrahmen

Der § 9 des LNatSchG schränkt den Untersuchungsrahmen nach § 14 UVP (heute: § 39) auf folgende Punkte ein:

- Planauswirkungen auf die einzelnen UVP-Schutzgüter
- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für nachteilige Umweltauswirkungen und
- Alternativenprüfung

Der Detaillierungsgrad richtet sich nach der für den Plan maßgeblichen Rechtsvorschrift, welche für den Landschaftsplan der § 7 LNatSchG ist. Dieser besagt, dass die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen sind. Dabei sind die sich daraus ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Da die Formulierung im § 7 LNatSchG relativ allgemein gehalten ist, wird auch im Rahmen der SUP nur auf die grundsätzlichen Zusammenhänge und Auswirkungen eingegangen.

§ 14f Absatz 3 (heute: § 39 Absatz 3) fordert eine „Abschichtung“ der Umweltprüfungen bei mehrstufigen Plänen und Programmen, die der jeweiligen Planungsebene entsprechend aufeinander aufbauen sollen. Dem Landschaftsplan ist der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan vorgelagert. Für den Planbereich ist das der „Regionalplan für den

Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“, der seit dem 30. März 2012 rechtswirksam ist.

Er enthält insbes. im Kapitel C 3 „Natürliche Lebensgrundlagen“ ausführliche Aussagen zum Freiraumschutz allgemein sowie zu bestimmten Freiraumfunktionen, zu denen u. a. die „Bereichsdarstellungen“ für landschaftsplanerische Naturschutzgebiete > 10 ha („Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN)) und Landschaftsschutzgebiete > 10 ha („Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE)) zählen.

Für den Regionalplan wurde auf der Grundlage von § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) eine SUP durchgeführt. Sie befasst sich i. W. mit denjenigen zeichnerischen und textlichen Festlegungen, bei denen negative Umweltauswirkungen möglich erscheinen. Gerade für die BSN und BSLE Bereiche werden dort keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Die Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit werden als erheblich (positiv) eingestuft (Ziff. 3.2.1 im Teil A des Umweltberichts). Andererseits sind z. B. die „Aufforstung von Wiesentälern“ sowie die „Gefährdung von Lebensräumen und Rückgang der Artenvielfalt“ als relevante Umweltprobleme im Plangebiet genannt (Ziff. 4.2).

Hinsichtlich des Untersuchungsrahmens ist letztlich auch interessant, dass im Regionalplan für diejenigen Darstellungen keine Umweltprüfung durchgeführt wird, die „aufgrund anderer Rechtsvorschriften zwingend zu übernehmen sind“ (kein planerischer Entscheidungsspielraum; Ziff. 3.1 im Teil A des UB). Übertragen auf die hier behandelte Ebene erübrigt das die Prüfung derjenigen LP-Bestandteile, die eine regionalplanerische Vorgabe nachvollziehen.

Nach alledem kann diese SUP nicht auf Prüfungen vorgelagerter Ebenen aufbauen, die die einzelnen Schutzgüter des UVPG bearbeiten. Andererseits sind dort schon Hinweise zu finden, dass der ordnungsrechtliche Teil der Landschaftspläne (Schutzfestsetzungen) tendenziell positiv wirkt. Zu den landschaftsoptimierenden Festsetzungen nach § 13 LNatSchG und den Entwicklungszielen nach § 10 gibt es noch keine Wirkungsprognosen.

3. Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter der UVP-RL

Wie bereits im Kapitel „Untersuchungsrahmen“ erwähnt, geht es bei folgender Darstellung nicht um einzelne Festsetzungen, sondern um den Landschaftsplan und seine Wirkung als Ganzes.

3.1. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend dient der Landschaftsplan im Wesentlichen um den Schutz und die Weiterentwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild. Damit ist deutlich, dass die o.g. Schutzgüter durch den vorliegenden Landschaftsplan insoweit gesichert und tendenziell gefördert werden. Negative Auswirkungen des Plans auf diese Schutzgüter sind auszuschließen. Sein Ziel und dessen planerische Umsetzung lassen stattdessen positive Wirkungen erwarten.

3.2. Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

Die Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete durch bauliche Einrichtungen, Auffüllungen und Abgrabungen u.Ä. sind wesentliches Merkmal des Flächenschutzes, der mit dem Landschaftsplan einhergeht. Damit wirken die Regelungen, die vordergründig dem Arten- und Biotopschutz dienen, gleichzeitig boden-, flächen- und gewässerschützend und somit positiv auf den gesamten Naturhaushalt. Während die Oberflächengewässer dabei unmittelbar von den verbalen Festsetzungen profitieren, kommen dem Boden und dem Landschaftswasserhaushalt insgesamt – einschließlich dem Grundwasser – mittelbar die forstlichen Festsetzungen in den Waldbereichen und die Einschränkung der Nutzung von Pflanzenschutzmitteln zugute.

Die konkreten Festsetzungen in den Schutzgebieten werden unterstützt durch die behördenverbindlichen Entwicklungsziele, mit denen schwerpunktmäßig die Gewässersysteme aufgewertet und die Lebensgrundlagen von Wald- und Offenlandarten gestärkt, sowie in den Waldflächen die vorrangige Verwendung von bodenständigem Laubholz bei waldbaulichen Maßnahmen angestoßen werden sollen. Darüber hinaus wirken auch einige Entwicklungsfestsetzungen, die außerhalb von NSG getroffen werden, in diese Richtung. So soll z.B. eine extensive Bewirtschaftung zum Gewässer- und Bodenschutz beitragen.

Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplans auf Luft und Klima sind nicht erkennbar. Eine Prüfung dieser Schutzgüter zielt nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen offenkundig auf emissionsträchtige Projekte und solche mit Flächenversiegelung oder Barrierewirkung für Kaltluftabflüsse ab. Dies kommt in einer „Flächenschutzplanung“ wie dieser nicht vor.

3.3. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das „Schutzgut Mensch“ tritt im Plangebiet in unterschiedlicher Betroffenheit in Erscheinung. Der Mensch ist sowohl Bewohner mit verschiedenen Lebensraumansprüchen, Arbeits- und Freizeitverhalten, Grundstückseigentümer und -nutzer, politischer Entscheidungsträger und auch Tourist. Zunächst liegt die Verbindung nahe zu den positiven Wirkungen des Landschaftsplans auf den Naturhaushalt und die Landschaft allgemein, die zuvor beschrieben wurden. Diese Wirkungen („Ökosystemschutz“) kommen sowohl dem ansonsten „unbeteiligten“ Bewohner in Form von „Freizeit- und Erlebensqualität der Landschaft“, „Identität der Heimat“, als auch dem Touristen (indirekt der Fremdenverkehrswirtschaft im Raum) zugute. Auf diese Art der menschlichen Betroffenheit wirkt der Landschaftsplan mit seinem Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich positiv. Besonders dem im UVPG speziell erwähnten Aspekt der „menschlichen Gesundheit“ in einem landschaftsbezogenen und naturnah geprägten Wohnumfeld wird hier Rechnung getragen. Es ist sicher, dass von den Planungen keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für die Eigentümer und Nutzer von Außenbereichsgrundstücken spielt ggf. die Qualität der Festsetzungen (die Regelungsinhalte) eine Rolle. Eine differenzierte Betrachtung hierzu erfolgt unter 3.5.

Für die politischen Entscheidungsträger, Planer oder auch „nur“ interessierten Laien bietet der Landschaftsplan einen wertvollen Überblick über naturräumliche Zusammenhänge und Besonderheiten des Raumes, landschaftliche „Tabuzonen“, ökologische Empfindlichkeiten und Verbesserungspotenziale. Ebenso wirkt der Landschaftsplan mit seinen ausdifferenzierten und einzelfallweise begründeten Festsetzungen auch als Grundlage für andere Umweltverträglichkeitsprüfungen. Zusammen mit den Aussagen der Entwicklungskarte und den nachrichtlichen Darstellungen liegt hier eine Informationsquelle vor, die bereits im frühesten Planungsstadium eine Prognose für ein Vorhaben zulässt. Es wird

erkennbar, ob und ggf. mit welchen Abwandlungen die Planung landschaftsverträglich und realistisch sein wird. Gleichzeitig können die Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Mit dieser Transparenz vereinfacht der Landschaftsplan diverse Einzelfallentscheidungen, planerische und kommunikative Prozesse und wirkt eindeutig positiv. Das gilt umso mehr, da die Aufarbeitung der naturräumlichen Grundlagen flächendeckend stattfindet.

3.4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter als „technische Anlagen“ liegen im Planungsraum im Wesentlichen im baulichen Innenbereich und sind daher nicht Bestandteil des Landschaftsplans.

Die Kulturlandschaft inkl. Bodendenkmälern prägt das Plangebiet allerdings sehr. Eine landschaftsrechtliche Sicherung ist daher von besonderer Bedeutung.

Bei den Objekten des Kulturdenkmalschutzes gibt es Überschneidungen zwischen Denkmalschutz- und Landschaftsrecht: So können insbesondere die „ortsfesten“ Bodendenkmäler (Hohlwege, Meilerplatten u.ä.) mit ausschlaggebend für die Festsetzung von Schutzgebieten sein (wissenschaftliche, landeskundliche Gründe nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Mittelbar profitieren sie auch von den Eingriffsverbotstatbeständen der flächenhaften Schutzfestsetzungen im Plan. Darüber hinaus werden sie nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen, sodass unbeabsichtigte Beeinträchtigungen eher vermieden werden können. Der Erhalt von Bodendenkmälern (unabhängig von einer Eintragung in die Denkmalliste) ist dann im besonderen Maße gewährleistet, wenn archäologische Funde und Befunde in ihrer ursprünglichen Lage und im Zusammenhang im Boden erhalten werden können (Archivfunktion). Voraussetzung hierfür ist ein möglichst ungestörter Erhalt von Boden im ursprünglichen Profil. Dies kann durch die Planung landschaftsrechtlich gesichert werden. Zusätzlich dazu findet die Sicherung der Kulturlandschaft auch in den Entwicklungszielen, den Schutzgebietsfestsetzungen und den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen eine Grundlage.

Damit ist deutlich, dass der Landschaftsplan zur Sicherung dieser Objekte beiträgt. Eine negative Wirkung ist auszuschließen.

3.5. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Ziele der Landschaftsplanung sind nicht einseitig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet, sondern umfassender angelegt. Die Inhalte des Landschaftsplans fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z.B. mit den Entwicklungszielen und Festsetzungen, die dem Gewässerschutz zugutekommen. Die Naturgüter, deren Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit zu sichern sind, bilden unmittelbar das Ziel der Schutzfestsetzungen im Plan, sodass ihre Stellung gegenüber sonstigen Flächenansprüchen gestärkt wird. Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft kommen dem „Schutzgut Mensch“ in seinen immateriellen Bedürfnissen zugute. Sie fördern darüber hinaus den Wirtschaftssektor durch die Steigerung des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Diesen positiven Wirkungen stehen mögliche Verluste aus waldbaulichen Einschränkungen oder der Verhinderung bestimmte Außenbereichs-Nutzungen gegenüber. Eine Bilanzierung scheidet hier an der Vielzahl der unbekannteren Einflussgrößen, Wertschätzungen und möglichen Zukunftsszenarien. Genauso unmöglich ist es, die Wirkung des Plans auf die anderen Schutzgüter bzw. die Wechselwirkungen zwischen ihnen quantitativ zu erfassen. Es könnte in jedem Falle nur eine unvollständige Benennung und Bewertung erfolgen.

Die „Allgemeinen Festsetzungen“ für alle Schutzgebiete und – objekte (s. Abschnitt C des Textteils) enthalten eine Unberührtheitsklausel für alle vor Inkrafttreten des Planes rechtlich zugelassenen Nutzungen, die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Damit genießen die bestehenden Sachgüter und ihre weitere Nutzung einen umfassenden Bestandsschutz. Entsprechendes gilt für bestimmte Vorhaben im Außenbereich. Gleichwohl gibt es Einschränkungen in den Nutzungen. Diese Einschränkungen beziehen sich beispielsweise auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder die Auswahl der Baumarten bei Anpflanzungen. Diese Einschränkungen sind jedoch für den Schutz der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden und Wasser hinnehmbar. Trotzdem wurde beispielsweise die Baumartenauswahl so weit gelockert, dass Fremdbestockungen bis zu 20 % zulässig sind, um die Einschränkungen und den Schutz der genannten Schutzgüter so weit es verträglich ist, miteinander zu vereinbaren. Außerdem stehen den Einschränkungen Fördermittel gegenüber, die in Naturschutzgebieten in Anspruch genommen werden können.

Für kleinere Eingriffe, die unter den Verbotskatalog der jeweils betroffenen Schutzgebietsfestsetzung fallen, gibt es unter definierten Voraussetzungen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten. Damit wird deutlich, dass der Landschaftsplan mit seinem Flächenschutz keinen absoluten Ausschluss darstellt.

4. Alternativen

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebene lediglich auf die Leitaussagen bzw. Zielvorgaben des Landschaftsplanes beziehen. Die sogenannte Nullvariante, d.h. die Betrachtung der Landschaftsentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplanes scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Auch konkretisiert der Landschaftsplan die Grundsätze und Ziele des Regionalplans.

Grundsätzlich sind Modifikationen sowohl in der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen, als auch in den zugehörigen textlichen Inhalten möglich. Um den Bedarf an solchen Änderungen zu ermitteln, wird die Planung einer intensiven Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unterzogen, über deren Ergebnisse der Satzungsgeber – also letztlich der Kreistag – entscheidet.

Da der Landschaftsplan weniger darauf angelegt ist, völlig neue Regelungstatbestände zu schaffen, sondern in weiten Bereichen bereits in unterschiedlichen Vorschriften normierte Sachverhalte als neue Rechtsgrundlage zusammenfasst und gleichzeitig die abstrakten Normen für seinen Geltungsbereich konkretisiert, ist eine Nullvariante auch deshalb abzulehnen.

Da die Instrumente des Landschaftsplans (insbesondere Entwicklungsziele, Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten, Festsetzung von Maßnahmen) vorgegeben sind, scheidet ein Vergleich anderer Instrumente aus. Ebenso ist es in diesem Rahmen nicht zielführend, Alternativen hinsichtlich der Maßnahmen zu prüfen, da der Plan diese im Regelfall lediglich schutzgebietsbezogen und in generalisierter Form festlegt. Die Konkretisierung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange. Wenn die Durchführung von Anpflanzungen, wasserbaulichen und sonstigen Maßnahmen ansteht, werden dabei mögliche Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter beachtet.

Gegenstand einer Alternativenprüfung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wäre, unterschiedliche Vorhabensvarianten zu betrachten, die das anzustrebende Ziel des Plans

erreichen, aber hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt unterschiedlich zu beurteilen sind. Erschließungsmaßnahmen, die von der Art her einem baulichen Vorhaben mit Eingriffscharakter entsprechen und von denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, werden durch den Landschaftsplan nicht festgesetzt. Für diese Maßnahmen wäre im Rahmen der SUP eine Alternativenprüfung leistbar und erforderlich.

5. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP

Aufgrund der systematischen Erfassung, Bewertung und rechtlichen Einordnung der naturräumlichen Verhältnisse gilt der Landschaftsplan als allgemeine Grundlage für alle Umweltprüfungen, die in seinem Geltungsbereich für andere Pläne und Projekte durchzuführen sind. Sein Wert liegt in der raumbezogenen, intern abgewogenen Zielkonzeption für die Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit diesem konzeptionell-planungsbezogenen Ansatz einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung der Ziele für Natur und Landschaft stellt der Landschaftsplan die notwendigen Bewertungsmaßstäbe für andere Umweltprüfungen zur Verfügung.

Die Umweltprüfung anderer raumbezogener (Flächennutzungsplan) oder projektbezogener Planungen (z.B. verkehrliche oder touristische Infrastrukturprojekte) kommt dabei vor allem die Differenzierung der Aussagen im Landschaftsplan zugute. Dazu gehört die Abstufung in den Schutzgebietsqualitäten der Festsetzungskarte, die nachrichtliche Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope und europäischen Schutzgebiete, die die satzungsrechtlich wirksamen Planinhalte überlagern.

Gleichzeitig stellt der Landschaftsplan nicht nur die Prüfmaßstäbe und Bewertungen für Planungen Dritter zur Verfügung, sondern er leistet einen Beitrag zur Alternativenentwicklung und -prüfung und gibt vor allem Hinweise auf mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Nach der bisherigen Erfahrung entsteht bei vorliegender Landschaftsplanung weniger Aufwand für die Umweltprüfung in der Bauleitplanung.

6. Zusammenfassende Bewertung

Der Landschaftsplan verfolgt die Zielsetzung Erhalt und Aufwertung der Natur und Landschaft im Stadtgebiet von Warstein südlich der B 516. Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Landschaftsbild sowie der Qualität der Gewässer und des Bodenschutzes führen. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, da die Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet werden.

Der Landschaftsplan führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Nach grundlegender Prüfung der Regelungen und festgesetzten Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen negativen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass der Landschaftsplan durch die Festsetzungen und Entwicklungen eine transparente Verfahrensweise und die Umsetzung der Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der Entwicklung unterstützt.